_EXOTEN Stellungnahme Exotenpapier (NICHT für das Wahlprogramm)

Gremium: Exoten-AG
Beschlussdatum: 31.03.2017

Stellungnahme der BAG Tierschutzpolitik zum Exotenpapier

Wir stimmen dem LDK-Beschluss aus Niedersachsen „Haltung von exotischen Wildtieren verbindlich regeln – Kommunen und Tierheime entlasten“ grundsätzlich zu.

Wir stellen aber auch fest, dass es neben einer Regelung, die an die Qualifizierung und Prüfung der Halter verbindliche Voraussetzungen knüpft, einer grundsätzlichen und umfassenden gesetzlichen Beschränkung bedarf.

Für alle Tiere bedarf es Gutachten zur Haltung, die sich am Best-practice-Prinzip orientieren und in Gesetzesform gegossen werden müssen.

Jegliche Regelung muss sich auf alle Wirbeltiere wildlebender Arten beziehen und damit sowohl exotische Arten als auch heimische Arten umfassen.

Im Folgenden wollen wir einzelne Punkte konkretisieren:

1. Unterscheidung zwischen Hobbyhaltung und professioneller organisierter Haltung zum Zweck der Forschung, Bildung und Arterhaltung im Rahmen eines Arterhaltungsprogrammes

Die Hobbyhaltung erfolgt ausschließlich mit Sachkunde und nur Tiere auf einer Positivliste.

Kriterien für die Positivliste:

- Arten müssen ungefährlich für den Menschen sein (Stichwort Gefahrtiere)
- Arten dürfen in Deutschland in der Natur keine fortpflanzungsfähige Population bilden können, wenn es sich um Arten handelt, die nicht natürlicherweise in Deutschland vorkommen oder vorkamen (Stichwort Faunenverfälschung)
- für die Arten muss es aufgrund bisheriger Zuchterfahrungen gesicherte Nachzuchten in Europa/Deutschland geben bzw. unproblematisch aufbaubar sein, und zwar in ausreichender Anzahl, um den Bedarf zu decken
- an die Haltung der Tierarten muss eine Sachkunde[1] gekoppelt sein
- Anmeldepflicht für die Tiere beim Veterinäramt und Kennzeichnung der Tiere (Microchip/Fotodokumentation etc.) und Registrierung der Tiere und der Tierhalter in einer bundesweit zentralen Datenbank → dadurch wird Sachkunde kontrollierbar (für die Meldung sind immer der vorherige Besitzer und der aktuelle Besitzer verantwortlich)
- artgerechtes Futter und Haltungsequipment muss im Handel unproblematisch erhältlich sein, beispielsweise schwer erhältliches Futter

hochspezialisierter Arten oder ein Aufwand an das Haltungsklima, welches sich legal in normalen Wohnungen nicht umsetzen lässt bzw. mit der Vermieter*in/dem Mietrecht kollidieren kann, sind Kriterien, dass diese nicht auf der Positivliste erscheinen.

- Mögliche Arten, die danach beispielsweise haltbar wären, sind Bartagamen, Griechische Landschildkröten, Kornnattern. Diese Arten bedeuten aber nicht, dass sie „einfach" zu halten sind.

Für die professionelle organisierte Haltung zum Zweck der Forschung, Bildung und Arterhaltung bedarf es einer Ausnahmegenehmigung.

Kriterien für die Ausnahmegenehmigung je nach Tierart:

- Fachkunde[2] oder Sachkunde (wenn Sachkunde, dann nur mit höheren Anforderungen im Vergleich zur Hobbyhaltung und behördlicher Genehmigung) in Kombination mit Erfahrungsnachweis
- Haftung für die Tiere
- Kennzeichnung (Microchip/Fotodokumentation etc.) und Registrierung in einer zentralen Datenbank
- Ausnahmegenehmigung muss Tierart, Tierzahl, Geschlecht und Identifikation der Tiere beinhalten
- Quarantäne
- doppelt gesicherte ausbruchsichere Haltung
- muss entsprechend organisiert sein (Definition, welche Organisationen da anerkannt werden)
- wissenschaftliches/Zuchtinteresse muss gegeben sein, wenn ein Arterhaltungsprogramm für die Tierart besteht, ist eine Mitgliedschaft Voraussetzung

2. Tierschutz-Heimtiergesetz

Die verbindliche gesetzliche Regelung zur Haltung von exotischen Wildtieren ist dringend nötig. Sie sind aber für uns nur ein Teilschritt. Sie sollten später Bestandteil eines Bundesgesetzes zur Haltung von Heimtieren, dem Tierschutz-Heimtiergesetz, sein, welches zusätzlich auch die Haltung von anderen Tieren im Privatbereich regeln und die gesamten Haltungsrichtlinien und -empfehlungen mit mangelnder Verbindlichkeit ersetzen soll. Da dieses Heimtiergesetz jedoch einen größeren Umfang haben wird und viel politischer Arbeit bedarf, ist es sinnvoll, in Teilschritten voran zu gehen, um diese später zusammenführen zu können.

Endnoten

1. Sachkunde heißt für uns: Erwerb durch jeden offen, Sachkundelehrgang für zu haltende Tierart durch zertifizierten oder staatlichen Anbieter mit Abschlussprüfung und befristetem Zertifikat, Fortbildungspflicht für Sachkunde nötig, Zuverlässigkeit der Person muss gegeben sein, Unterlagen müssen bei

Tierkauf und bei Anmeldung des Tieres vorgelegt werden, Verkäufer muss Sachkunde des Käufers dokumentieren.

2. Fachkunde heißt für uns: Erwerb nur mit beruflicher Qualifikation möglich (z. B. Biolog*in, Tiera(e)rzt*in, Tierpfleger*in), vorhandene Sachkunde für mindestens eine Tierart der selben Tierklasse, Sachkunde für zu haltende Art muss durch Lehrgang oder Ausbildung unter Anleitung einer fachkundigen Person nachgewiesen werden, Antrag mit entsprechenden Unterlagen bei zuständiger Behörde (Veterinäramt oder Naturschutzbehörde) zur befristeten Bestätigung der Genehmigung für Fachkunde stellen, Fortbildungspflicht für befristete Verlängerung nötig.

Begründung

Dies ist das Ergebnis der Exoten-AG innerhalb der BAG Tierschutzpolitik für eine Stellungnahme zum Exotenpapier.